
11680/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.08.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2012

GZ: BMF-310205/0165-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11840/J vom 13. Juni 2012 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen, beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Keine.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen bezahlt Beiträge zur Bundespensionskasse.

Der entsprechende Kollektivvertrag sieht generell verpflichtende Dienstgeberbeiträge zur Bundespensionskasse für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für beamtete Landeslehrerinnen und -lehrer und Vertragsbedienstete und Landesvertragslehrerinnen und -lehrer ab dem Geburtsjahrgang 1955 vor. Für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h, Professorinnen und Professoren, Assistentinnen und Assistenten, Staff Scientist gem. §§ 49f bis 49v VBG, wissenschaftliche (künstlerische)

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gilt keine Altersbeschränkung (Details siehe § 22a GehG, § 78a VBG).

Zu 4.:

Zur Bundespensionskasse haben Beamte ab dem Geburtsjahr 1955 und alle Vertragsbediensteten Zugang.

Zu 5. und 9.:

Für die Bundespensionskasse sind in den letzten 3 Jahren Kosten in Höhe von insgesamt € 10.307.020,41 angefallen.

	2009	2010	2011
Gesamtressort	3.284.919,60	3.436.563,09	3.585.537,72
davon Kabinett	9.516,53	13.227,76	9.890,32

Zu 6. bis 8.:

Generell werden Beiträge des Dienstgebers zur Pensionskasse nur für Bundesbedienstete, Landeslehrerinnen und Landeslehrer gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen